

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1132a6ef-8730-3910-abc1-88ae2d7c08e7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 125 VwGO - Berufungsverfahren; Verwerfung bei unzulässiger Berufung

(1) <sup>1</sup>Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>[§ 84](#) findet keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. <sup>3</sup>Die Beteiligten sind vorher zu hören. <sup>4</sup>Gegen den Beschluss steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. <sup>5</sup>Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

